

Ausbau der Wasserkraft

Staatsbankrott
Konkurs öffentlich-rechtlicher Schuldner

Neueste Rechtsprechung
Sammelklagen

Treugut im
Konkurs des Treuhänders

Widerrufsvorbehalt und
Betriebspension

Kein Zugriff auf
Rechtswidrige Beihilfen

Der Vulkan
EG-Fluggast-VO

Steuerupdate BUFT – alles (un)klar?

Die Risiken für Betriebsunterbrechungen sind vielfältig. Mit einer Kombination von Personen- und Sachrisiken in einer Polizze bieten Betriebsunterbrechungsversicherungen freiberuflich und selbständig Tätigen („BUFT“) finanziellen Schutz. Doch gerade diese Kombination macht Betriebsunterbrechungsversicherungen in der Praxis zum viel diskutierten Thema. Eine neue Einzelverordung des FA für Gebühren und Verkehrsteuern sorgt hier für Klarheit.

Einkommen- und versicherungssteuerliche Beurteilung

DIETER HABERSACK / DORIS KOPPENSTEINER

A. Zum Begriff der Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Was ist eine Betriebsunterbrechungsversicherung?

Betriebsunterbrechungsversicherungen werden von vielen freiberuflich und selbständig Tätigen abgeschlossen, um das finanzielle Risiko anlässlich einer ungewollten Betriebsunterbrechung einzuschränken. Durch den Ersatz des entgangenen Betriebsgewinns und die Abdeckung der fortlaufenden Kosten (zB Miete, Personalkosten etc) im Falle einer Betriebsunterbrechung trägt die Betriebsunterbrechungsversicherung zur Sicherung des Fortbestands des Betriebs bei.

Betriebsunterbrechungsversicherungen für freiberuflich und selbständig Tätige (im Folgenden „BUFT“) kombinieren in der Regel Sach- und Personenrisiken in einer Polizze. Eine „klassische“ BUFT bietet daher sowohl Versicherungsschutz für das Risiko der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person infolge von zB Krankheit, Unfall, behördlich angeordneter Quarantäne als auch für zahlreiche Sachschäden (zB durch Brand, Blitzschlag, Niederreißen von Betriebsanlagen, Einbruchdiebstahl uvm). In der Praxis variieren der Deckungsumfang einer BUFT und die Zusammensetzung von Sach- und Personenrisiken von Versicherung zu Versicherung. In der Regel wird jedoch das Personenrisiko überwiegen, da die Arbeitskraft und nicht das Sachanlagevermögen die wesentliche Betriebsgrundlage darstellen wird.

2. Ist die Betriebsunterbrechungsversicherung eine Sachversicherung?

Der OGH hat sich in der Vergangenheit bereits mehrmals mit dem Thema Betriebsunterbrechungsversicherungen befasst und festgehalten, dass es sich bei einer Betriebsunterbrechungsversicherung um eine Sachversicherung handle, bei der der Betrieb und nicht die Person des Versicherungsnehmers versichert sei: *„Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung handelt es sich um eine Sachversicherung (...). Gegenstand der Versicherung bei der Betriebsunterbrechungsversicherung ist der Betrieb, nicht die Person des Betriebsinhabers. Rein begrifflich führt dies zum Ergebnis,*

dass sich die Entschädigung aus der Versicherung immer nur auf den Ausfall eines Betriebes, nicht aber auf einen bloßen Personenschaden erstrecken kann.“¹⁾

Die Tatsache, dass ein Betriebsunterbrechungsschaden nicht nur durch klassische Sachschäden wie Brand, Explosion etc, sondern auch durch die Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person eintreten kann („Personenschäden“), ist gemäß OGH nicht hinderlich für die Beurteilung der Betriebsunterbrechungsversicherung als Sachversicherung.²⁾ Der OGH erachtet die Ursache der Betriebsunterbrechung daher grundsätzlich für unerheblich und stellt auf den Fakt ab, dass ein bestehender Betrieb – egal durch welche Ursache – unterbrochen wird.

B. Einkommensteuerliche Beurteilung

1. Betriebsausgabenabzug allgemein

Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind gem § 4 Abs 4 EStG Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Folglich ist für den Betriebsausgabenabzug zu prüfen, ob die Aufwendungen (Prämienzahlungen) für Betriebsunterbrechungsversicherungen für freiberuflich und selbständig Tätige durch den Betrieb veranlasst sind.

2. VwGH zur BUFT

Der österreichische VwGH qualifiziert Betriebsunterbrechungsversicherungen – mit Verweis auf ein hierzu ergangenes Entscheidung OGH-Erk – als betrieblich veranlasst und begründet dies damit, dass das versicherte Risiko (der Betrieb) zur Betriebssphäre gehöre: *„Bei einer Betriebsunterbrechungsversicherung*

Mag. Dieter Habersack, StB, ist Partner in einer international tätigen Steuerberatungsgesellschaft in Wien. Mag. Doris Koppensteiner, StB, ist Senior Consultant in derselben Kanzlei.

1) OGH 18. 12. 1986, 7 Ob 55/86; s ebenso OGH 2. 3. 2005, 7 Ob 272/04g; OGH 17. 4. 2002, 7 Ob 65/02p; OGH 17. 5. 2001, 7 Ob 306/00a; OGH 30. 3. 2001, 7 Ob 310/00i; OGH 23. 12. 1998, 7 Ob 346/98b; OGH 28. 6. 1990, 7 Ob 22/90.

2) OGH 28. 6. 1990, 7 Ob 22/90: *„Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung handle es sich, auch wenn die Unterbrechung nicht durch den Ausfall von versicherten Sachen, sondern durch einen Personenschaden der versicherten Person erfolge, um eine Sachversicherung. Es komme also nicht so sehr darauf an, wo die Ursache der Betriebsunterbrechung auftrete, sondern darauf, ob ein bestehender Betrieb unterbrochen werde.“*

handle es sich um eine Sachversicherung, bei der der Betrieb und nicht die Person des Betriebsinhabers versichert sei (Hinweis auf das Urteil des OGH vom 17. Mai 2001, 7 Ob 306/00a) und biete in bestimmten Schadensfällen den Ersatz des entgangenen Betriebsgewinns wie auch der fortlaufenden Kosten. Die in eine solche Versicherung bezahlten Prämien würden daher als Betriebsausgaben anerkannt, während aus dieser Versicherung empfangene Entschädigungszahlungen zu den jeweiligen Einkünften zu zählen seien (...). Dass mit einer solchen Versicherung indirekt auch das Einkommen des Betriebsinhabers abgesichert ist, ändere an deren betrieblichen Veranlassung nichts.³⁾

Für die ertragsteuerliche Beurteilung von Betriebsunterbrechungsversicherungen ist gemäß VwGH daher ausschließlich das versicherte Risiko (der Betrieb) entscheidend. Da der Betrieb als versichertes Risiko zur betrieblichen Sphäre zählt, ist auch die Betriebsunterbrechungsversicherung betrieblich veranlasst.⁴⁾ Ob das den Schaden auslösende Ereignis der Betriebs- oder Privatsphäre (Einkommensverwendung) zuzuordnen ist, ist für die Beurteilung der betrieblichen Veranlassung hingegen unerheblich.⁵⁾

3. UFS zur BUFT

Im Hinblick auf die betriebliche Veranlassung hat auch der UFS Wien betreffend eine Betriebsunterbrechungsversicherung bereits festgehalten, dass bei Betriebsunterbrechungsversicherungen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Betrieb und nicht eine Krankheit bzw ein Unfall der den Betrieb verantwortlich leitenden Person das versicherte Risiko darstellt und Betriebsunterbrechungsversicherungen daher iZm dem Betrieb stehen.⁶⁾

4. Ansicht der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung stellt die betriebliche Veranlassung von Betriebsunterbrechungsversicherungen nicht in Zweifel. Mit Verweis auf das oben genannte zu Betriebsunterbrechungsversicherungen ergangene VwGH-Erk⁷⁾ in den Einkommensteuerrichtlinien sieht die Finanzverwaltung Prämienzahlungen zu einer Betriebsunterbrechungsversicherung, welche den Schaden ersetzt, der durch eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Betriebs infolge eines Schadenereignisses, wie zB Krankheit der den Betrieb leitenden Person, Brand, Explosion, eintritt, als Betriebsausgaben absetzbar.⁸⁾ Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug gem Rz 1271 der Einkommensteuerrichtlinien ist jedoch, dass im Versicherungsfall nur ein Ersatz in Höhe des tatsächlich entgangenen Betriebsgewinns einschließlich der laufenden Betriebskosten (also in Höhe des Deckungsbeitrags) gewährt wird. Prämien zu einer bloßen Krankentaggeldversicherung, bei der der Anspruch auf Taggeld nach dem Versicherungsvertrag vom Bestehen einer Betriebsunterbrechung unabhängig ist, sind demnach nicht als Betriebsausgaben absetzbar.

Für die Absetzbarkeit der Prämien ist es grundsätzlich unerheblich, in welcher Form bei Eintritt des Versicherungsfalls (Betriebsunterbrechung) der Ersatz für den entgangenen Betriebsgewinn und die fortlaufenden Betriebskosten geleistet wird.⁹⁾ Dem-

nach bestehen auch gegen eine Ersatzleistung in der Weise, dass pro Tag 1/360 des entgangenen Deckungsbeitrags für zwölf Monate (= Versicherungssumme) bzw eines (geringeren) Versicherungswerts bezahlt wird, in Bezug auf die Absetzbarkeit der Prämien keine Bedenken, sofern gewährleistet ist, dass nur der Unterbrechungsschaden (entgangener Betriebsgewinn und fortlaufende Betriebskosten) vergütet wird.

Aufgrund der betrieblichen Veranlassung der BUFT stellen Zahlungen anlässlich eines Versicherungsfalls (Betriebsunterbrechung) aus solchen Versicherungen konsequenterweise Betriebseinnahmen dar und zwar unabhängig davon, ob die Betriebsunterbrechung durch einen Sach- oder Personenschaden verursacht worden ist.¹⁰⁾

5. Exkurs: Neue deutsche Rechtslage

Der deutsche BFH hat in einer aktuellen E¹¹⁾ zur ertragsteuerlichen Behandlung von Praxisausfallversicherungen und der Absetzbarkeit der dazugehörigen Prämienzahlungen als Betriebsausgaben Stellung bezogen und das bisher in Deutschland vertretene allgemeine Aufteilungs- und Abzugsverbot zurückgedrängt.¹²⁾ Die unterschiedlichen Risiken einer Praxisausfallversicherung würden dem deutschen BFH zufolge eine Aufteilung der einheitlichen Versicherungsprämie in eine Personenversicherung (Schutz bei Krankheit und Unfall) und eine Sachversicherung (Schutz bei Sachbeschädigung etc) erlauben, wobei der Personenversicherungsanteil der Lebensführung und der Sachversicherungsanteil der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sei, sodass nur die anteiligen Prämien für den Sachversicherungsanteil als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Im Versicherungsfall sind die Versicherungsleistungen nicht aufzuteilen, sondern je nach Veranlassung – dem Eintritt des versicherten Risikos nämlich – als Betriebseinnahme oder privat zu erfassen.¹³⁾ Die deutsche ertragsteuerliche Behandlung von derartigen Versicherungen entscheidet sich

3) VwGH 26. 7. 2007, 2006/15/0263.

4) Vgl *Beiser*, Betriebsunterbrechungs- und Berufsunfähigkeitsversicherung aus ertragsteuerlicher Sicht, *Der Betrieb* 2009, 2237 sowie *Beiser*, Betriebsunterbrechungs- und Berufsunfähigkeitsversicherung in ertragsteuerlicher Sicht, *ÖStZ* 2009, 482.

5) Vgl *Beiser*, Betriebsunterbrechungs- und Berufsunfähigkeitsversicherung aus ertragsteuerlicher Sicht, *Der Betrieb* 2009, 2237 sowie *Beiser*, Betriebsunterbrechungs- und Berufsunfähigkeitsversicherung in ertragsteuerlicher Sicht, *ÖStZ* 2009, 482.

6) Vgl UFSW 27. 12. 2006, RV/3565-W/02.

7) VwGH 26. 7. 2007, 2006/15/0263; s auch VwGH 27. 2. 2002, 96/13/0101.

8) EStR 2000 Rz 1271.

9) Siehe Prämien zur Betriebsunterbrechungsversicherung, SWK 1983, K 89; vlg auch *Strohmayr*, Die Betriebsunterbrechungsversicherung, SWK 1980, B III 1., wonach es für die Festsetzung der Versicherungsleistung bei Betriebsunterbrechungsversicherungen zwei Varianten gibt.

10) Vgl EStR 2000 Rz 1034 a sowie VwGH 26. 7. 2007, 2006/15/0263.

11) BFH 20. 5. 2009 – VIII R 6/07.

12) *Alvermann/Potsch*, Die ertragsteuerliche Behandlung von Praxisausfallversicherungen, FR 2009, 1132.

13) *Kanzler*, Zahlungen einer Praxisausfallversicherung – gewillkürtes Betriebsvermögen – Aufteilung der Prämien, FR 2009, 1141.

daher aufgrund der oben ergangenen E des deutschen BFH wesentlich von der österreichischen.¹⁴⁾

C. Versicherungssteuerliche Behandlung

1. Mehrere Risiken im Deckmantel einer Polizze

Für die Beurteilung der Höhe der Versicherungssteuer für die BUFT ist die Einordnung in eine der Kategorien des § 6 Versicherungssteuergesetz (im Folgenden „VersStG“) erforderlich. Wie bei Kombination von verschiedenen Risiken in einem Versicherungsvertrag vorzugehen ist, wird durch das VersStG selbst nicht bestimmt. In der Regel wird hier wie folgt vorgegangen:

- Bei Kombination von unterschiedlich zu besteuern den versicherten Risiken in einem Versicherungsvertrag wird in der Regel das Versicherungsentgelt aufzuteilen sein, sodass für jedes versicherte Risiko letztendlich der dafür vorgesehene Versicherungssteuersatz zur Anwendung kommt.¹⁵⁾
- Bestimmt eine Versicherungsart den Charakter des gesamten Versicherungsvertrags oder entsteht durch Risikomischung eine neue Versicherungsart (selbständige Versicherung), so wird dieser Versicherungsvertrag grundsätzlich einheitlich mit einem Versicherungssteuersatz zu besteuern sein.¹⁶⁾

2. Strittiges Thema BUFT

Im Hinblick auf Betriebsunterbrechungsversicherungen für freiberuflich und selbständig Tätige war jedoch in der Praxis bis dato umstritten, ob aus versicherungssteuerlicher Sicht eine einheitliche Versicherung vorliegt oder das Versicherungsentgelt aufzuteilen ist und die Versicherung als solche verschiedenen Versicherungssteuersätzen unterliegt, sodass beide Ansichten in der Praxis vertreten wurden. Eine aktuelle Einzelerledigung des FA für Gebühren und Verkehrssteuern vom Dezember 2009 bringt jetzt Klarheit in die bis dato strittige Frage.¹⁷⁾

3. Endlich alles klar bei der BUFT?

Bei einer „klassischen“ BUFT ist davon auszugehen, dass die Arbeitskraft der versicherten Person als wesentliche Betriebsgrundlage von selbständig und freiberuflich Tätigen auch das wesentliche Risiko hinsichtlich einer Betriebsunterbrechung darstellt und das Personenrisiko gegenüber dem mitversicherten Sachrisiko daher jedenfalls überwiegt.

Aufgrund der für diese Versicherungsart typischen Risikokombination von Personen- und Sachrisiken stellt die „klassische“ BUFT unserer Ansicht nach eine selbständige Versicherung dar, bei welcher das Personenrisiko den Charakter des Versicherungsvertrags bestimmt. Demzufolge sollte eine „klassische“ BUFT für versicherungssteuerliche Zwecke als Personenversicherung zu behandeln sein und (in Anlehnung an die Rechtsansicht des BMF zu Erwerbsausfallversicherungen) als „ähnliche Versicherung“ iSd § 6 Abs 1 Z 1 VersStG einem einheitlichen Versicherungssteuersatz iHv 4% des Versicherungsentgelts unterliegen bzw könnte auch hinterfragt werden, ob

aufgrund der Risikoverteilung in bestimmten Fällen nicht eine Krankenversicherung vorliegt.

Diese Ansicht als „ähnliche Versicherung“ wurde vom FA für Gebühren und Verkehrssteuern für einen individuellen Sachverhalt in einer Einzelerledigung bestätigt, als das FA darin klarstellt, dass die konkrete Ausformulierung und Verteilung der Risiken im Versicherungsvertrag für die versicherungssteuerliche Beurteilung der BUFT entscheidend ist. Die für die Betriebsunterbrechungsversicherung zu zahlende Versicherungsprämie sei demnach in eine

- Personenkomponente (= Prämienanteil für Risiken, die auf persönliche Verhältnisse abstellen)¹⁸⁾ und eine
- Sachkomponente (= Prämienanteil für Sachrisiken)

aufzusplitten, wobei die versicherungssteuerliche Beurteilung der BUFT in weiterer Folge nach dem Überwiegensprinzip zu erfolgen hat. Das FA für Gebühren und Verkehrssteuern stellt hierbei auf ein beträchtliches Überwiegen ab.¹⁹⁾ Die steuertarifliche Einordnung der BUFT in eine in § 6 Abs 1 VersStG vorgesehene Versicherungssparte soll daher durch das wirtschaftliche Schwergewicht des Leistungspakets bestimmt werden, dh durch jene Versicherungssparte, welche den Charakter des Versicherungsvertrags bestimmt. Bei einer „klassischen“ BUFT sollte dies unserer Ansicht nach die Personenkomponente sein.

Undefiniert bleibt, was das FA für Gebühren und Verkehrssteuern unter einem „beträchtlich überwiegenden Risiko“ versteht. Unserer Ansicht nach sollte für den Fall, dass mehr als 75% der Prämie auf Sach- oder Personenrisiko entfallen, jedenfalls von einem beträchtlichen Überwiegen auszugehen sein.

In Fällen, in denen die Risikoverteilung in Bezug auf die Prämie annähernd gleich ist (zB 50% Personenkomponente, 50% Sachkomponente) bzw keine der beiden Komponenten beträchtlich überwiegt, bestimmt weder die Sachkomponente noch die Personenkomponente das wirtschaftliche Schwergewicht

14) Gleicher Ansicht auch *Beiser*, Betriebsunterbrechungs- und Berufsunfähigkeitsversicherung aus ertragsteuerlicher Sicht, Der Betrieb 2009, 2237 sowie *Beiser*, Betriebsunterbrechungs- und Berufsunfähigkeitsversicherung in ertragsteuerlicher Sicht, ÖStZ 2009, 482.

15) Vgl hierzu *Heinz/Kopp/Mayer*, Verkehrssteuern (1998) 371 zum deutschen Versicherungssteuergesetz.

16) Vgl *Heinz/Kopp/Mayer*, Verkehrssteuern (1998) 371 zum deutschen Versicherungssteuergesetz; BMF v 8. 6. 1994, Einkommen- und versicherungssteuerliche Behandlung von Erwerbsausfallversicherungen, ecolex 1994, 851, worin das BMF in einer Erledigung iZm Erwerbsausfallversicherungen diese Rechtsansicht vertreten hat. Das BMF hielt in dieser Rechtsansicht fest, dass die der Anfrage zugrunde liegende Erwerbsausfallversicherung als eine der Lebens- und Invaliditätsversicherung ähnliche Versicherung iSd § 6 Abs 1 Z 1 VersStG zu qualifizieren sei und beurteilte die Versicherungssteuerpflicht mit (einheitlich) 4% des Versicherungsentgelts.

17) Einzelerledigung des FA für Gebühren und Verkehrssteuern v 4. 12. 2009, AV-VS 19/2009.

18) Soweit die Betriebsunterbrechungsversicherung die Arbeitsunfähigkeit bzw den Arbeitsausfall eines selbständig oder freiberuflich Tätigen zum Gegenstand hat, wird gem der Einzelerledigung des FA für Gebühren und Verkehrssteuern v 4. 12. 2009, AV-VS 19/2009 auf die persönlichen Verhältnisse abgezielt.

19) Diese Ansicht wurde auch von Mitarbeitern des FA für Gebühren und Verkehrssteuern iZm Bündelversicherungen in diversen Seminaren vertreten.

des Versicherungsvertrags. Unserer Ansicht nach kann in derartigen Fällen nicht das Vorliegen eines einheitlichen Sach- bzw Personenversicherungsvertrags unterstellt werden. In solchen Fällen sollte unserer Ansicht nach vielmehr das Versicherungsentgelt aufzuteilen sein, sodass für jedes versicherte Risiko letztendlich der dafür vorgesehene Versicherungssteuersatz zur Anwendung kommt.²⁰⁾

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass auch das FA für Gebühren und Verkehrssteuern eine „klassische“ BUFT, bei der das Personenrisiko beträchtlich überwiegt, als „ähnliche Versicherung“ iSd § 6 Abs 1 Z 1 VersStG qualifiziert und die Prämienzahlung für eine derartige BUFT im Hinblick auf die Versicherungssteuer nicht zu splitten ist, sondern einheitlich dem 4%igen Versicherungssteuersatz unterliegt.²¹⁾

4. Exkurs: Feuerschutzsteuer

Im Hinblick auf Feuerschutzsteuer bestehen unserer Ansicht nach gute Argumente dafür, dass im Falle des beträchtlichen Überwiegens der Personenkomponente die Betriebsunterbrechungsversicherung auch für feuerschutzsteuerliche Zwecke als einheitliche (Personen-)Versicherung zu sehen ist und Prämienzahlungen als Versicherungsentgelt für eine Personenversicherung nicht der Feuerschutzsteuer unterliegen. Weiters könnte in bestimmten Fällen sicherlich argumentiert werden, dass der Anteil der Versicherungsprämie, welcher auf Feuerrisiken entfällt, bei der Betriebsunterbrechungsversicherung verschwindend klein gegenüber der Gesamtprämie ist und die Betriebsunterbrechungsversicherung daher aufgrund

der Geringfügigkeit des Feuerrisikos nicht der Feuerschutzsteuer unterliegt.²²⁾

20) Vgl *Heinz/Kopp/Mayer*, Verkehrssteuern (1998) 371 zum deutschen Versicherungssteuergesetz.

21) Bei beträchtlichem Überwiegen des Krankenrisikos innerhalb des Personenrisikos würden unserer Ansicht nach auch gute Argumente für das Vorliegen einer Krankenversicherung, welche nur einer 1%igen Versicherungssteuer unterliegen würde, sprechen.

22) Diese Ansicht wurde bei diversen anderen Versicherungsprodukten auch von Mitarbeitern des FA für Gebühren und Verkehrssteuern in diversen Seminaren vertreten.

SCHLUSSSTRICH

Bei der BUFT handelt es sich um eine Sachversicherung, bei der der Betrieb und nicht die Person des Betriebsinhabers versichert ist. Prämienzahlungen für eine BUFT, welche im Versicherungsfall Ersatz in Höhe des tatsächlich entgangenen Betriebsgewinns einschließlich der laufenden Betriebskosten gewährt, sollten aufgrund der betrieblichen Veranlassung (versichert ist der Betrieb) in der Regel Betriebsausgaben darstellen, während die Zahlungen im Versicherungsfall (Betriebsunterbrechung) Betriebseinnahmen darstellen. Versicherungssteuerlich ist auf das Überwiegen abzustellen. Überwiegt das Personenkomponentenrisiko beträchtlich gegenüber dem Sachkomponentenrisiko, so liegt eine „ähnliche Versicherung“ iSd § 6 Abs 1 Z 1 VersStG vor, welche mit einem Steuersatz von 4% zu versteuern ist.